

## Ergänzung zum Antrag auf Ausbildungsförderung für eine Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten

Sehr geehrte Damen und Herren des Amt für Ausbildungsförderung,

im Folgenden möchte ich Ihnen zum besseren Verständnis meiner Situation sowie der Rechtslage bzgl. meiner Ausbildung einige Ergänzungen vorlegen.

Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten ist durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) festgelegt. Es handelt sich somit um eine staatlich geregelte Ausbildung mit dem Charakter einer schulischen Berufsausbildung, die zur Berechtigung der Ausübung des eigenständigen Berufes "Psychologischer Psychotherapeut" dient. (§1, PsychTh-APrV).

Voraussetzung für die Ausbildung und vor allem für die Zulassung zur staatlichen Prüfung bildet ein vorhergegangener erfolgreicher Diplom- oder Master-Abschluss in der Fachrichtung Psychologie an (inkl. Klinischer Psychologie) einer Hochschule (§7, Abs. 2 Nr. 2, PsychTh-APrV). Somit handelt es sich gemäß §7, Abs. 2 (BAföG) um eine weitere Ausbildung, die eine Hochschulausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist (§7, Abs. 2, Nr. 2) und die im Zusammenhang mit der vorhergehenden Ausbildung den Zugang zu ihr eröffnet hat, in sich selbständig ist und in derselben Richtung fachlich weiterführt (§7, Abs. 2, Nr. 3).

Die Ausbildung wird sowohl an Hochschulen als auch an privaten Instituten mit staatlicher Anerkennung, wie in meinem Fall am Institut für Psychologische Psychotherapie und Beratung e.V. Berlin, absolviert. Dieses zählt somit nach §2, Abs. 3 Nr. 1 (BAföG) zu den anerkannten Ausbildungsstätten für die Förderung. Weiterhin absolviere ich die Ausbildung in Vollzeit, d.h. für drei Jahre.

Laut §1, Abs. 3 (PsychTh-APrV) setzt sich die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten "aus mindestens 4.200 Stunden zusammen und besteht aus einer praktischen Tätigkeit (§ 2), einer theoretischen Ausbildung (§ 3), einer praktischen Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision (§ 4) sowie einer Selbsterfahrung, die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt (§ 5). Sie schließt mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab". Unter der Praktischen Tätigkeit (§2, PsychTh-APrV) wird eine Tätigkeit von insgesamt 1800 Stunden in Psychiatrie (PT I, 1200h) sowie einer psychosozialer Einrichtung (PT II, 600h) verstanden. Diese wird als Pflichtpraktikum gewertet, sog. "Psychotherapeut im Praktikum", welche notwendig ist um in den zweiten Abschnitt der Ausbildung, der praktischen Ausbildung mit Krankenbehandlung unter Supervision, sog. "Ambulanzzeit", (§4, PsychTh-APrV) zu wechseln. Für die Praktische Tätigkeit nach §2 gibt es unterschiedliche Arbeits- und Entlohnungspraktiken der Kliniken und Sozialversicherungsträger, da diese unzureichend bisher durch den Gesetzgeber reguliert wurden und aufgrund der Verpflichtung des Praktikums das Mindestlohngesetz (MiLoG) nicht greift. Die Tätigkeiten entsprechen trotz Praktikumscharakter denen eines vollwertigen Psychologen.

Laut meinem Praktikumsvertrag mit ..... findet mein Praktikum für die ersten 1200 Stunden (sog. PT1) / 6000 Stunden (sog. PT2) vom ..... mit .... Arbeitsstunden wöchentlich, verteilt auf .... Tage, statt. Ich erhalte hierfür monatlich eine Aufwandsvergütung von .... brutto. Hiervon sind Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen, sodass es zu einem Nettogehalt von ca. .... monatlich kommt. Hinzu kommen während des ersten Ausbildungsabschnittes der Praktischen Tätigkeit, die zusätzlichen Theorieeinheiten des Ausbildungsinstitutes (§3 PsychTh-APrV) an durchschnittlich zwei Wochenenden im Monat sowie an Wochenabenden, sodass wenig Zeit für den Bestreit meines Lebensunterhaltes bleibt.

Eine Förderung der Ausbildung sollte trotz meines Überschreiten des 30. Lebensjahres bei Ausbildungsbeginn nach §10, Abs. 2, Nr. 1b (BAföG) in Verbindung mit §7, Abs. 2, Nr.3 (BAföG) möglich sein. Ein sofortiger Beginn der Ausbildung zum Psychotherapeut war weiterhin nach Beendigung meines Studiums leider nicht möglich. ...Begründung ....

Ich bitte Sie diesen Antrag zu genehmigen, um meinen Ausbildungserfolg zu unterstützen. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne telefonisch unter .... sowie per eMail unter .... zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

....